

Auf Grund der Hochwasser-/Vermurungsschäden vom

--	--	--	--	--	--	--	--

 (TTMMJJJJ) an meinen landwirtschaftlichen Kulturen beantrage ich eine Beihilfe aus dem Katastrophenfonds. Das Schadensausmaß habe ich in der dafür vorgesehenen Tabelle angegeben.

Die angeführten landwirtschaftlichen Kulturen sind gegen

Hochwasser- bzw. Vermurungsschäden versichert.

Ja Nein

Ich/Wir haben auch in anderen Gemeinden einen Antrag gestellt:

Ja Nein

Anzahl _____

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen bzw. Schätzungen nach bestem Wissen vorgenommen wurden und erkläre, dass mir die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ und die „Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen nach Schäden durch Naturkatastrophen an landwirtschaftlichen Kulturen i.d.g.F. LFW-2016-288692/8“ bekannt sind und ich diese vollinhaltlich und verbindlich anerkenne.

Die Richtlinien sind u.a. unter www.ooe.gv.at/foerderung/Richtlinien einsehbar.

Ich kenne die der Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung betreffenden Informationen in § 9 der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich"; insbesondere nehme ich auch zur Kenntnis, dass für die Bearbeitung dieses Antrages die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Österreichischen Hagelversicherung auf meine von der Agrarmarkt Austria (AMA) erfassten Daten zugreifen und diese elektronisch verarbeiten dürfen und Gutachterinnen bzw. Gutachter der Österreichischen Hagelversicherung meine im Antrag angegebene Daten überprüfen dürfen und die Hochwasserschäden schätzen werden.

Ich stimme ausdrücklich zu, den Organen des Landes (z.B. Landesrechnungshof) und der EU die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen.

Für den Fall der Gewährung einer Beihilfe aus dem Katastrophenfonds übernehme ich die unwiderrufliche und unbedingte Verpflichtung, den erhaltenen Förderungsbetrag samt Zinsen entsprechend § 11 Z. 2 der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" sofort zurückzuzahlen, wenn

- die Förderung aufgrund wissentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurde bzw. Organe des Landes Oberösterreich oder einer Förderungsabwicklungsstelle über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, wissentlich unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden (z.B. im Förderungsansuchen), oder
- eine weitere Bewirtschaftung des Betriebes nicht gesichert ist und das Land Oberösterreich bzw. die Förderungsabwicklungsstelle feststellt, dass dafür keine berücksichtigungswürdigen Gründe vorliegen, oder
- das Land Oberösterreich bzw. die Förderungsabwicklungsstelle aufgrund zwingender (gemeinschafts)rechtlicher Verpflichtungen die Förderung rückfordert (§ 13 lit. a der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich").

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in
bzw. firmenmäßige Fertigung
(auch in Vertretung der Miteigentümer/innen)

Stellungnahme des Gemeindeamtes/Stadtamtes/Magistrats:

Der Katastrophenschaden wird dem Grunde nach bestätigt: Ja Nein

Datum

Siegel

Unterschrift Bürgermeister/in bzw.
Vertretungsbefugte/r

Allgemeine Informationen **gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung**

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: +(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

(Stand Mai 2018)

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.

Fett umrandete Teile sind durch den Sachverständigen der Österreichischen Hagelversicherung auszufüllen!

Katastrophenschäden an landwirtschaftlichen Kulturen

Schadensdatum (TTMMJJJJ) durch Hochwasser / Überschwemmung Erdbeben / Vermurung

Feldstückverzeichnis

KG-Nr.	Grundstück-Nr. *	Name des Feldstückes	Nutzung bzw. Kultur	Größe des Feldstückes		Größe der Schadfläche		Schadigungsgrad in %	Vermerk des Sachverständigen
				ha	ar	ha	ar		

* Beim jeweiligen Schlag bitte nur die flächengrößte Grundstücks-Nummer anführen.
Bei mehrschnittigen Kulturen ist unbedingt der jeweilig geschädigte Schnitt anzugeben (z.B. Wiese 1. und 2. Schnitt)

Bitte unbedingt alle Felder ausfüllen, da diese für die elektronische Schadenserhebung benötigt werden!

Ort, Datum

Unterschrift Bewirtschafter/in

Unterschrift des Sachverständigen